



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

per E-Mail

Präsidentin

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Carina Gödecke MdL

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/14

Alle Abg

07. August 2012

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 38424-

Fax 0211 38424-10

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 6. September 2012
Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012 - I.1 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/17 danke ich.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht möchte ich den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf den Abschnitt „**IV. Spielersperre und Sperrsystem**“ legen.

Zentrale Normen zur Spielersperre, Sperrdatei und Datenverarbeitung finden sich in den §§ 8, 23 Erster GlüÄndStV. In Artikel 2 § 12 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – AG GlüÄndStV NRW) wird ergänzend die Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem geregelt. Darüber hinaus sieht § 22 AG GlüÄndStV NRW eine Verordnungsermächtigung des für Inneres zuständigen Ministeriums vor, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag. In Artikel 3 § 6 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



finden sich Regelungen zur Spielersperre in Spielbanken. Zudem sieht § 10 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SpielbG NRW die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts zum Erlass einer Spielordnung durch Rechtsverordnung vor, in der insbesondere zu bestimmen ist, welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen sowie die Dauer der Sperrungen und die Mitteilungspflichten bei Sperrungen.

Zu Fragen IV.5 und 1

(Frage IV.5) Bringt die Sperrung eines Spielers „auf Verdacht“ rechtliche Probleme mit sich? Wie bewerten Sie die Formulierungen, nach denen schon der „Eindruck“, jemand sei spielsuchtgefährdet ausreicht, um ihn auf Jahre vom Spielbetrieb auszuschließen?

(Frage IV.1) Wie bewerten Sie die in § 8 Abs. 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages verankerten Bestimmungen zur Fremdsperre im Hinblick auf ihre Umsetzung in der Praxis?

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatten bereits im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme unter anderem zur Problematik der Fremdsperren erhalten. Gemeinsam mit meinen Kollegen bin ich der Auffassung, dass die Voraussetzungen, unter denen Personen an die Sperrdatei gemeldet werden können, weit gefasst sind und sich hieraus Probleme für die Rechtsanwendung, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ergeben können. Der Staatsvertrag zählt Kriterien, anhand derer die Einschätzung, die zur Fremdsperre führt, überprüft werden kann, nicht auf. Eine Fremdsperre geht auf Annahmen zurück, die sich auf Wahrnehmungen des Personals oder sogar auf Meldungen Dritter stützen. Wer Dritte und damit ebenso zu einer Meldung Berechtigte sind, ergibt sich weder aus dem Wortlaut des Staatsvertrages selbst noch aus den Erläuterungen. Theoretisch könnte jede beliebige Person eine andere als spielsuchtgefährdet beschreiben, womit diese dann einer Spielersperre unterzogen würde.

Auf der anderen Seite dient die Bestimmung erkennbar in erster Linie dem Spielerschutz und setzt damit eine Forderung aus dem Sportwetturteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.3.2006 (1 BvR 1054/01) um. Das Bundesverfassungsgericht hat zu § 8 GlüStV (übergreifendes Sperrsystem mit der Möglichkeit der Selbst- und Fremdsper-



07. August 2012

Seite 3 von 4

re; Sperrdatei) mit Beschluss vom 20.03.2009 (Az.: 1 BvR 2410/08) die grundsätzliche Geeignetheit der Regelung festgestellt, die verfassungsrechtlich geforderte konsequente Ausgestaltung des staatlichen Wettmonopols am Ziel der Bekämpfung der Wettsucht und Begrenzung der Wettleidenschaft umzusetzen. Mit Blick auf dieses, für die gesamte Regelungskonzeption grundlegende Ziel einerseits und die im Tatsächlichen liegende Komplexität andererseits, Wettsucht und Wettleidenschaft rechtzeitig erkennen zu müssen, mögen verfassungsrechtlich geringere Anforderungen zu stellen sein.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht lässt sich die Problematik nach meiner Auffassung weitgehend dadurch auflösen, dass dem Betroffenen vor einer Meldung an die Sperrdatei eine Möglichkeit zur Anhörung gewährt wird. Im Unterschied zu § 12 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW (vom 30. Oktober 2007), das noch eine Anhörungspflicht des Spielers vor Aufnahme in die Sperrdatei vorsah, ist eine solche Regelung im nunmehr vorliegenden Entwurf des Ausführungsgesetzes NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht mehr vorgesehen. In der Begründung zu § 12 des Entwurfes findet sich demgegenüber der Hinweis, dass zur Sicherstellung der Sperrdateien der Veranstalter zur unverzüglichen Datenübermittlung (an die zentrale Sperrdatei in Hessen) verpflichtet ist. Eine solche Vorgehensweise ist aus Gründen des Konzepts des aktiven Spielerschutzes nachvollziehbar. Sie berücksichtigt aber nicht die Tiefe des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die mit einer Meldung an die Sperrdatei verbunden ist.

Ich schlage daher vor, in § 12 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in einem eigenen Absatz folgende Regelung aufzunehmen:

„Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.“

Die vorgeschlagene Regelung findet sich im Übrigen wortgleich in § 6 Abs. 5 („Spielersperr“) des Spielbankgesetzes NRW. Wenn für den Bereich der Spielbanken eine solche Regelung möglich erscheint, müsste dies für andere Angebote ebenso gelten.



07. August 2012

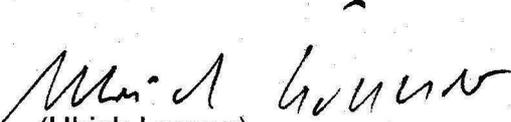
Seite 4 von 4

Zu Frage IV.4

Wie bewerten Sie die Befürchtungen, durch die großen Datenbestände (anscheinend) gefährdeter Ziele werde ein lukratives Ziel für die verschiedensten Datensammler geschaffen, um Negativlisten anzulegen?

Wichtig aus Sicht des Datenschutzes ist die Zweckbindung bei Datenerhebung, -übermittlung und -nutzung sowie die Transparenz im Hinblick auf das Gesamtverfahren. Eine Weiterleitung oder Nutzung der Daten von gesperrten Spielern zu außerhalb der im Staatsvertrag festgelegten Zwecken - durch wen auch immer - ohne Zustimmung des Betroffenen wäre ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit rechtswidrig. Hieran knüpft auch § 12 Abs. 4 letzter Satz AG GlüÄndStV NRW an, wonach Daten gesperrter Spieler nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen


(Ulrich Lepper)